

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 111 C 23188/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -
Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 19.10.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 456,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.06.2012 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

121024 316 3

Der Streitwert wird auf 456,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klägerin hat schlüssig dargelegt, in ihren Rechten am Werk [REDACTED] [REDACTED] dadurch verletzt zu sein, dass der Beklagte dieses am 29.11.2009 über ein peer-to-peer bzw. filesharing-Netzwerk im Internet zum Herunterladen angeboten hat. Ebenso wurde die Anspruchshöhe hinsichtlich des geltend gemachten Schadensersatzes und des Aufwendungersatzes für außergerichtliche Kosten schlüssig dargetan. Einwendungen dagegen wurden nicht vorgebracht. Der Klageanspruch gründet sich daher auf §§ 97 Abs. 2, 97a Abs. 2 UrHG bzw. § 683 BGB.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

gez.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 22.11.2012

[REDACTED]
Urfulungsbeamter der Geschäftsstelle